
Vereinsatzung

Offener Kanal Haßloch / Böhl-Iggelheim e.V.

Hinweis zu geschlechterbezogenen Formulierungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter (m/w/d). Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Offener Kanal Haßloch / Böhl-Iggelheim“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haßloch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Reg.-Nr. **VR 41209** eingetragen und trägt den Namen: „Offener Kanal Haßloch / Böhl-Iggelheim e.V.“

§2

Vereinszweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung mit dem Schwerpunkt auf gesellschaftlicher Bildungsarbeit. Im Rahmen dieses Zweckes fördert der Verein vor allem die Verarbeitung neuer, mediengestützter Kommunikationsformen im Raum Haßloch / Böhl-Iggelheim.

Insbesondere will er

- den Offenen Kanal im Raum Haßloch / Böhl-Iggelheim durch medienpädagogische Arbeit, durch die unentgeltliche Beratung von Interessenten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verarbeitung selbstinitiiert und selbstverantworteter Beiträge und durch die unentgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Produktionshilfen aller Art fördern,
- allen Schichten der Bevölkerung den öffentlichen Zugang zum Offenen Kanal ermöglichen,
- eine Darstellung der Anliegen einzelner Bürger oder Initiativen, von im Sendegebiet lebenden
- ausländischen Mitbürgern und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) ermöglichen,
- das Bewusstsein für die eigene Umwelt und Umgebung fördern.

2. Der Verein organisiert Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit, den Umgang und die Kommunikation mit elektronischen Medien zu qualifizieren und zu befähigen, Beiträge zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird.
Diese Förderung bezieht sich auch auf die Organisation von Diskussionsveranstaltungen zu audiovisuellen Bürgerprogrammen, und zwar auch unabhängig von der Verarbeitung über Erdkabel, Stadtsender oder öffentliche Abspielstellen, sowie auf die Dokumentation und den Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren kommunikationspädagogischen Projekten des In- und Auslandes.
3. Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.
4. Der Verein beschränkt sich mit seiner Tätigkeit (nach § 52 Abs.2 AO) auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Mittel dürfen nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen und andere Gruppierungen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zweck der Mitgliedschaft darf allein die Förderung des Vereinszwecks nach § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung sein.
Der Antragsteller verpflichtet sich im Antrag zur Einhaltung der Satzung. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der von diesem begründet werden muss, kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ablehnung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften in jeder Hinsicht zu unterstützen und alles zu unterlassen, was die Interessen des Vereins gefährden oder schädigen könnte.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Vereinsauflösung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
3. Bei Vereinen und Firmen ist die Kündigung durch eine vertretungsberechtigte Person notwendig.
4. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten grob fahrlässig, so kann es der Vorstand gemäß der jeweils gültigen Satzung mit Zweidrittelmehrheit dessen satzungsgemäßer Mitgliederzahl ausschließen. Das betreffende Mitglied muss vorher gehört werden. Der Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung durch begründete, schriftliche Berufung angefochten werden, die Berufung ist beim Vorsitzenden einzulegen. Bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung (Berufungsinstanz) ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus ihr ergebenden Rechte.

§ 6

Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, den die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. April eines jeden Jahres fällig und mittels Lastschriftverfahren zu entrichten.
3. Wird der Jahresbeitrag nicht binnen einer 4-wöchigen Zahlungsfrist geleistet, ruht das Stimmrecht.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Technische Ausschuss

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich – nach Möglichkeit im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
Die Einberufung hat spätestens vierzehn Tage vor dem beabsichtigten Termin schriftlich (per Email oder Rundschreiben) durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt gegenüber dem Mitglied als rechtmäßig abgegeben, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse bzw. Emailadresse gerichtet ist.
Ist die Mitgliederversammlung nachweislich ordnungsgemäß einberufen, ist sie mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
2. Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden beruft einer der stellv. Vorsitzenden die Mitgliederversammlung ein.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion an einen Wahlausschuss übertragen werden.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes (nur im Wahljahr)
 - f) Wahl der Kassenprüfer (nur im Wahljahr)
 - h) Behandlung von Anträgen
 - i) Verschiedenes
5. Die Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung zugeleitet sein.
6. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie müssen mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden gemäß § 4 Abs. 1.
9. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zu jeder Zeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
2. Sie muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
3. Bei der Einberufung ist nach § 8 Abs. 1 zu verfahren.

§ 10

Stimmrecht

1. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
2. Mehrfachstimmen können auch durch eine Person abgegeben werden.
3. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Das Stimmrecht für minderjährige Mitglieder wird durch die Sorgeberechtigten wahrgenommen.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - I. dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) 1 Vorsitzenden
 - b) 2 Stellv. Vorsitzenden
 - II. dem Beirat
 - a) 1 Schatzmeister
 - b) 1 Schriftführer
 - c) 4 Beisitzer
2. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Diese Person hat Stimmrecht im Vorstand.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verantwortung für die sach- und satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 8. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.
 9. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 12 **Vertretung des Vereins**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
2. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von jeweils 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 13 **Technischer Ausschuss**

Der Technische Ausschuss wird vom Vorstand berufen und sorgt für den sachgerechten Einsatz und die zweckmäßige Nutzung der technischen Einrichtung des Vereins.

§ 14

Virtuelle Versammlungen / Online-Konferenzen

1. Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlungen via Internet als Onlineversammlung durchführen. Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenz oder gemischte Video-/Telefonkonferenz abgehalten werden.
2. Bei Online-Konferenzen ist sicherzustellen, dass die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse sowie die Zugangsdaten zur Konferenz und ggf. Teilnehmernummer enthalten.
3. Bei Onlinekonferenzen erfolgt eine strenge Zugangskontrolle: Nur teilnahmeberechtigte Personen erhalten den Link zur Online-Konferenz. Da bei Mitgliederversammlungen eine Legitimation per Video nicht zwangsläufig möglich ist, werden Mitgliederversammlungen zusätzlich mit einem Passwort gesichert.
4. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifikation der einzelnen Teilnehmer durch Angabe des vollständigen Namens im Klartext erfolgt. Bei Mitgliederversammlungen, die als Onlinekonferenz abgehalten werden, ist im Namensfeld zusätzlich die Angabe einer vorher mitgeteilten Teilnehmernummer erforderlich.
5. Konferenzlink, Passwörter und Legitimationsdaten dürfen nicht weitergegeben oder für andere Zwecke genutzt werden. Die Anmeldung zur Onlineversammlung in Verbindung mit den Legitimationsdaten (Name und Teilnehmernummer) weisen den Berechtigten als Teilnehmer aus,

§ 15

Nutzungsordnung

1. Der Verein erstellt eine Nutzungsordnung für die technischen Einrichtungen.
2. Die Nutzungsordnung wird vom Vorstand beschlossen.
3. Die Nutzungsordnung tritt mit Genehmigung durch die Medienanstalt Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 16

Protokollführung

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten (Schriftführer oder in dessen Abwesenheit von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied) zu unterzeichnen.

§ 17

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.

2. Die Rechnungsprüfer haben jährlich die Buchführung des Vereins zu prüfen und einen schriftlichen Bericht bei der Mitgliederversammlung abzugeben.

§ 18

Wahlen

1. Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Akklamation. Erfolgt jedoch Widerspruch gegen die Wahl durch Akklamation, so muss die Wahl bzw. Abstimmung schriftlich erfolgen.
2. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird bei der ersten Wahl die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit dem meisten Stimmen statt. Nach der Stichwahl ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Erfolgt ein Patt, so entscheidet das Los.
3. Wählbar sind in der Mitgliederversammlung nicht anwesende Personen nur dann, wenn ihre Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich vorliegt.
4. Abstimmungen und Wahlen bei virtuellen Versammlungen erfolgen entweder per Akklamation (wenn alle Teilnehmer über eine Videoverbindung zugeschaltet sind) oder unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Abstimmungs-Tools oder Online-Formularen.
5. Bei Onlineabstimmung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 - Antrag, über den abgestimmt werden soll, muss angezeigt werden
 - Wahlmöglichkeiten inkl. Enthaltung als anklickbare Felder
 - Legitimationsdaten zur Prüfung der Stimmberechtigung, sofern Identifikation und Legitimation nicht bereits durch anderweitige technische Maßnahmen sichergestellt wurden
 - Getrennte Auswertung von personenbezogenen Daten / Legitimationsinformationen und Abstimmungsergebnissen zur Gewährleistung der Anonymität und Vermeidung doppelter Stimmabgaben

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Falls zu dieser Versammlung nicht mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erschienen sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine in Haßloch und/oder Böhl-Iggelheim ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.

§ 20
Schlussbestimmungen

Die in der Gründungsversammlung vom 27. September 1994 beschlossene Satzung trat mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein in Kraft.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2000 und 23. April 2007 erfolgten Satzungsänderungen.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. Juli 2021 beschlossen und trat mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am 19. Okt. 2021 in Kraft.